



Familienverein  
**E g g e n b e r g e r**  
gegr. 1986

**GRABS SG**



**STATUTEN**

Neuausgabe 2000

# FAMILIENVEREIN EGGENBERGER

(gegründet am 16.5.86)

## STATUTEN

|                |        |   |
|----------------|--------|---|
| Name           | Art. 1 | Unter dem Namen „Familienverein Eggenberger“ besteht mit Sitz in Grabs, Kanton St. Gallen (Schweiz) ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.  |
| Zweck          | Art. 2 | Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, <ul style="list-style-type: none"><li>– den Kontakt zwischen den in Grabs ansässigen und den auswärtigen Eggenbergern zu pflegen,</li><li>– die freundschaftlichen Beziehungen zum „Familienverband Eggenberger e.V. Buchen-Hainstadt/Odenwald (D)“, oder ähnlichen Institutionen aufrechtzuerhalten und zu vertiefen,</li><li>– Familientreffen durchzuführen und</li><li>– Beiträge zur Dorf- und Familiengeschichte zu leisten.</li></ul> |
| Mitgliedschaft | Art. 3 | Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die entweder Namensträger sind oder waren oder enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Trägern des Namens haben.<br>Mitglied wird jeder, der mündlich oder schriftlich den Antrag dazu stellt, über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.  |
| Austritt       |        | Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Kündigung zum 31. Dezember jeden Jahres.<br>Mitglieder, die 3 Jahresbeiträge im Verzug sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.   |
| Mittel         | Art. 4 | Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.  |
| Organe         | Art. 5 | Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitgliederversammlung</li><li>b) der Vorstand</li><li>c) die Rechnungsprüfungskommission</li></ul>  |

|                            |         |   |
|----------------------------|---------|---|
| Mitglieder-<br>versammlung | Art. 6  | Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus einberufen und findet jeweils im ersten Halbjahr statt.<br><br>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand gestellt wird.   |
| Beschluss-<br>fassung      | Art. 7  | Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.   |
| Vorsitz                    | Art. 8  | Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Aktuar.  |
| Stimmabgabe                | Art. 9  | Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr oder geheim, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.   |
| Zuständigkeit              | Art. 10 | Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:<br>d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission,<br>b) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsprüfungskommission, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe sowie Erledigung von Beschwerden gegen dieselben<br>c) Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen,<br>d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, welche dem Präsidenten rechtzeitig eingereicht wurden,<br>e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages. |
| Vorstand                   | Art. 11 | Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern). Er konstituiert sich selbst.   |
| Amts-dauer                 | Art. 12 | Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.  |
| Zuständigkeit              | Art. 13 | Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.   |

Rechnungs-  
prüfungs-  
kommission     Art. 14     Die Mitgliederversammlung wählt auf ie Dauer von  
2 Jahren zwei Revisoren. Sie berichten an der  
ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse  
ihrer Revisionstätigkeit.

Rechnungs-  
ablage     Art. 15     Das Rechnungsjahr des Vereins ist gleich dem  
Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge werden im Voraus bezahlt  
und sind am 1. Februar fällig.

CH-9472 Grabs,  
31.03.2000

Der Präsident:  
Hans Eggenberger  
Buchs

Der Protokollführer:  
Hans Eggenberger  
Oberschan